

Viel Neues im BGB – Verträge über digitale Produkte und neues Kaufrecht

Teil 3: Pflicht zur Aktualisierung

Von Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld*

Moderne, vernetzte Waren sowie digitale Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Funktionalität nicht allein dadurch gewährleistet wird, dass sie einmalig fehlerfrei übergeben oder bereitgestellt werden. Vielmehr bedarf es oftmals der Aktualisierung der digitalen Inhalte, Dienstleistungen oder Elemente, was etwa damit zusammenhängen mag, dass sich das digitale Umfeld verändert oder Sicherheitslücken auftreten.

Das neue Recht versucht diesem Umstand dadurch gerecht zu werden, dass eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen eingeführt wird. Entsprechende Regelungen finden sich parallel in den Vorschriften zu den Verbraucherverträgen über digitale Produkte und zu Waren mit digitalen Elementen. Den an sich auf den einmaligen Leistungsaustausch ausgerichteten Verträgen über digitale Produkte und über mit solchen verbundenen Waren wird dadurch ein gewisser Aspekt eines Dauerschuldverhältnisses verliehen.

Hinsichtlich digitaler Produkte verpflichtet § 327f BGB den Unternehmer dazu, für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderliche Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher entsprechend zu informieren. Der gesetzlich bestimmte Zeitraum, in dem den Unternehmer diese Pflicht zur Aktualisierung trifft, ergibt sich aus § 327f Abs. 1 S. 3 BGB. Danach hat der Unternehmer im Falle der dauerhaften Bereitstellung digitaler Produkte im gesamten Bereitstellungszeitraum die notwendigen Aktualisierungen bereitzustellen, während sich der maßgebliche Zeitraum in allen anderen Fällen, in denen diesbezüglich keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, nach der Erwartungshaltung des Verbrauchers bemisst, wobei die Art und der Zweck des Produkts sowie die Umstände und die Art des Vertrags zu berücksichtigen sind.

Verstöße gegen die Aktualisierungspflicht wirken sich auf der Ebene des Gewährleistungsrechts, also auf der Sekundärebene aus. Nach Maßgabe von § 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BGB genügt das digitale Produkt nicht den objektiven Anforderungen, wenn entsprechende Aktualisierungen nicht bereitgestellt wurden bzw. eine entsprechende Information erfolgte. Insoweit liegt bei ausbleibender Aktualisierung ein Produktmangel vor, der dem Verbraucher in erster Linie einen Anspruch auf Nacherfüllung nach § 327i Nr. 1 BGB i.V.m. § 327l BGB zubilligt und ihn anschließend zur Beendigung des Vertrags oder Minderung des Preises berechtigt. In Betracht kommen auch Schadensersatzansprüche nach § 327i Nr. 3 BGB.

Auch die Sonderregelungen zum Kauf von Waren mit digitalen Elementen verorten die Aktualisierungspflicht im Sachmängelgewährleistungsrecht.

Es entsteht ein objektiver Sachmangel an der Ware mit digitalen Elementen, wenn eine notwendige Aktualisierung in

dem maßgeblichen Zeitraum nicht bereitgestellt wird, § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB. Auch hier stehen dem Verbraucher die Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB zu. Es zeigt sich gerade an dieser Stelle, dass es zur angemessenen rechtlichen Einbettung der Aktualisierungspflicht notwendig war, sich von dem für die Feststellung der Mangelfreiheit ansonsten maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu lösen. Gewährleistungsansprüche können daher auch bei Waren entstehen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei und makellos waren, bezüglich derer später aber eine notwendige Aktualisierung nicht bereitgestellt wurde. Darin liegt eine der großen und grundlegenden Neuerungen, die die Reform zum 1.1.2022 mit sich gebracht hat. Zu berücksichtigen war dieser Umstand selbstverständlich auch im Hinblick auf die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Hier orientiert sich § 475e Abs. 2 BGB am Aktualisierungszeitraum.

Den Parteien steht es allerdings frei, eine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarung über die Aktualisierungspflicht zu treffen. Dies ergibt sich für Verträge über digitale Produkte aus § 327h BGB und für Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen aus § 476 Abs. 1 S. 2 BGB. Soweit die hohen Anforderungen an eine solche abweichende Vereinbarung gewahrt werden, besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Aktualisierungen einzuschränken oder sogar auszuschließen. Durchaus schwierig zu beurteilen ist es, ob dies klauselmäßig möglich ist. Die Frage der Mangelhaftigkeit des digitalen Produkts richtet sich bei wirksamer vertraglicher Vereinbarung dann nach den darin begründeten Pflichten, § 475b Abs. 3 BGB und § 327e Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB.

Die Mitwirkungspflichten des Verbrauchers ergeben sich aus § 327f Abs. 2 BGB und § 475b Abs. 5 BGB.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die Pflicht zur Aktualisierung im Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher anzusiedeln, obwohl der Unternehmer, der oftmals nicht der Hersteller des digitalen Produkts sein wird, nicht in der Lage ist, dieser Pflicht unmittelbar nachzukommen. Auf die Einführung eines Direktanspruchs des Verbrauchers gegen den Hersteller hat man verzichtet.

* Der *Verf.* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld.